

Geschäftsordnung



Fischereiverein

PARCHAU | IHLEBURG 1991 E.V.





Inhaltsverzeichnis

§ 1 Bestandteil der Vereinssatzung	2
§ 2 Geschäftsführender Vorstand	2
§ 3 Kassenwart – 1. stellvertretende Vorsitzende	2
§ 4 Schriftführer – 2. stellvertretende Vorsitzende	3
§ 5 Revisionskommission	4
§ 6 Vorsitzender der Gewässerkommission	5
§ 7 Gewässerwart	6
§ 8 Sportwart	6
§ 9 Jugendwart	6

§ 1 Bestandteil der Vereinssatzung

Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung des Fischereiverein Parchau/Ihleburg 1991 e.V., im Folgenden FV Parchau/Ihleburg genannt, und bindend für die Mitglieder des Vereins.

§ 2 Geschäftsführender Vorstand

Wählbar sind stimmberechtigte Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und haben den Mitgliedern auf der jährlichen Hauptversammlung zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, ist der Vorstand berechtigt, ein geeignetes Mitglied zu kooptieren. Dieses ist dann tätig bis zum Ende der Wahlperiode. Die Wiederwahl ist in allen Fällen möglich. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als angenommen, wenn sich der Vorsitzende dafür entscheidet. Beisitzer haben kein Stimmrecht. Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, führt der Vorsitzende, der 1. stellvertretende und/oder 2. Stellvertretende Vorsitzende den Vorstand bis zur Neufindung an. Für alle Vorstandsmitglieder und dessen Beisitzer besteht eine Schweigepflicht für noch nicht beschlossene Beschlüsse und dessen Vorstandsarbeit. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch 3 Mitglieder des nach § 26 BGB benannten Vorstandes, darunter der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende oder der 2. stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.

1. Aufgaben:

- a) Vertreten des Vereins nach innen und außen
- b) Einhaltung des Vereinszwecks ständig prüfen und fördern
- c) Planung, Steuerung und Kontrolle aller internen und externen Aktivitäten des Vereins
- d) Verein beim zuständigen Gericht anmelden und Veränderungen in Vereinssatzung oder Vorstand über dem Notar und Vereinsregister anzeigen.
- e) Mitglieder- und Vorstandsversammlungen planen, einberufen und durchführen
- f) Beschlüsse der Mitglieder- und Vorstandsversammlungen umsetzen
- g) Verträge abschließen und für die Erfüllung sorgen
- h) Vereinsvermögen und Gemeinnützigkeit kontrollieren und erhalten
- i) Arbeit der Vorstandsbereiche überwachen und führen

2. Befugnisse:

- a) Alleinvertretungsberechtigter Vorstand lt. BGB §26
- b) Verträge abschließen und für die Erfüllung sorgen
- c) Weisungsberechtigt gegenüber den Vorstandsmitgliedern zur Vereinsarbeit
- d) Bankvollmacht. Hier ist immer die Zustimmung des 1. stellvertretenden Vorsitzenden (Kassenwart) und dem Vorsitzenden oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer) notwendig – Vier-Augen-Prinzip.

Weitere Voraussetzungen für die verschiedenen Ämter sind § 3 der Wahlordnung zu entnehmen.

§ 3 Kassenwart – 1. stellvertretende Vorsitzende

1. Aufgaben

- a) Verwaltung der Kasse - und der Bank - Finanzen.

- b) Bedarfsanforderungen müssen in Schriftform bei dem Vorsitzenden oder 2. Stellvertretenden Vorsitzenden abgefordert werden.
 - c) Laufende Verbindlichkeiten des Vereins sind sofort zu buchen.
 - d) Buch - und Kassenführung, Kassen - und Bankjournal per PC-Programm, sorgt für Sicherheit der Daten. Die Jahresabschlüsse sind in Papierform zu fertigen.
 - e) Anfertigung eines jährlichen Berichtes zum Kontostand.
 - f) Erstellung von Jahresabschluss/Steuererklärung.
 - g) Erstellung eines Wirtschaftsplanes zum Ende eines Kalenderjahres für das Folgejahr.
 - h) Finanzplan wird den Mitgliedern in der Januarversammlung mitgeteilt.
 - i) Alle Abrechnungen sind zeitnah beim Kassenwart einzureichen oder von dem Kassenwart abzufordern.
2. Befugnisse:
- a) Barauszahlung von Auslagen laut Vereinssatzung.
 - b) Anfertigen von Quittungen für Barauszahlungen.
 - c) Überweisungen nach Absprache und Zustimmung mit dem Vorsitzenden oder dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.
 - d) Barauszahlung von Preisgeldern für Veranstaltungen des Vereins.
 - e) Bankvollmacht. Die Zustimmung ist immer notwendig.

§ 4 Schriftführer – 2. stellvertretende Vorsitzende

1. Aufgaben:
- a) Anfertigung der Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
 - b) Verwaltung der Mitgliederdatei und der Mitgliederbewegung (Aufnahme, Abmeldungen)
 - c) Hilfe bei der Anfertigung von unplanmäßigen und außergewöhnlichen umfangreichen Schreibarbeiten, z. B. Einladungen zur Mitglieder-Vorstandsversammlungen.
 - d) Veranstaltungsplan erarbeiten und den Mitgliedern in der Januarversammlung zur Verfügung stellen.
 - e) Verwaltung des Ein - und Ausgangs der Vereinspost.
 - f) Anfertigung eines jährlichen Berichtes zur Mitgliederentwicklung.
 - g) Veröffentlichungen auf der Vereinshomepage, Datenpflege der Homepage und Sorge für Sicherheit der Daten.
 - h) Diverse Layouts erstellen.
 - i) Entgegennahme von Anträgen zur Vergabe von Bootsliegeplätzen. Entsprechend ihrer Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der vom Vorstand festgelegten Vergaberichtlinien, werden diese sortiert und die Vergabe im Einzelfall dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgeschlagen
2. Befugnisse:
- a) Auskunftsberechtigt über Inhalte der Vereinssatzung auf Anfragen Dritter.
 - b) Recherche und Bestellung von diversen Anschaffungen bis 100,00 € in den einzelnen Positionen.
 - c) Koordinierung und Beschaffung der Gastangelkarten und deren Verkauf.
- Bankvollmacht. Nur in Verbindung mit Kassenwart – 1. Stellvertretende Vorsitzende.

§ 5 Revisionskommission

Gem. § 11 der Vereinssatzung wählt die Mitgliederversammlung in ihrer Jahreshauptversammlung die Revisionskommission für die Dauer von 4 Jahren. Ihr gehören – 3 – Mitglieder des Vereins an. Diese wählt aus ihrer Mitte einen „Sprecher“ (Vorsitzenden). Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des amtierenden Vorstandes sein, anderen Vereinsgremien / Organen können sie hingegen angehören.

1. Aufgaben:

- a) Die Revisionskommission hat mindestens einmal im Jahr eine vorher dem Kassenwart anzukündigende Kassenprüfung vorzunehmen. Hierbei sind alle Einnahmen wie auch Ausgaben hinsichtlich ihrer Berechtigung, Vollständigkeit, korrekten Buchführung, Nachvollziehbarkeit (vorhandene Belege und deren Abgleichung mit deren Verbuchungen etc.) zu überprüfen. Als Grundlage hierzu dienen alle vom Kassenwart zu führenden vereinsbezogenen Unterlagen sowie der letzte von ihm erstellte Finanzbericht.
- b) Neben der angekündigten jährlichen Kassenprüfung, deren Ergebnis der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung mitzuteilen ist, kann die Revisionskommission einmal jährlich eine weitere, nicht anzukündigende Kassenprüfung vornehmen, die sich auf Teilbereiche beschränken kann. Das Ergebnis ist ausschließlich dem 1. Vorsitzenden o. V. i. A. mitzuteilen.
- c) Ansonsten sind die Mitglieder der Revisionskommission jedermann gegenüber zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- d) Der 1. Vorsitzende o. V. i. A. kann die Revisionskommission darüber hinaus jederzeit mit einer spontanen Kassenprüfung beauftragen, an der er auch teilnehmen darf.
- e) Am Ende der Amtsperiode des jeweiligen Vorstandes überprüft die Revisionskommission nach Vereinbarung mit dem Vorsitzenden des Gewässerausschusses anhand des Inventarverzeichnisses (Bestandsnachweis) und der Liste der vereinseigenen Boote die Vollständigkeit des Vereinseigentums und berichtet über das Ergebnis der Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) im Zusammenhang mit dem Bericht über die Kassenprüfung (Revisionsbericht).
- f) Die Jahresabrechnung für das laufende Geschäftsjahr ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von drei Kassenrevisoren zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung durch ein Protokoll zur Entlastung bekannt zu geben.
- g) Prüfung der Belege gesamt oder stichprobenweise, Prüfung der Mitgliedsbeiträge und der Liste noch ausstehender Verbindlichkeiten. Bei gemeinnützigen Vereinen sollten steuerliche Grundsätze beachtet werden, wobei zwischen dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung, dem Zweckbetrieb und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu unterscheiden ist. Prüfungsbericht: Nach dem Bericht des Vorstands, folgt in der Mitgliederversammlung der Bericht der Prüfer. Darin haben sie mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang sie geprüft haben und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen geführt hat. Der Bericht kann enden mit dem Antrag: Entlastung, Teilentlastung oder Nichtentlastung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder zu beschließen. Der Prüfungsbericht wird schriftlich erstellt und muss dem Protokoll über den Verlauf der Mitgliederversammlung zu Dokumentations- oder Beweis Zwecken beigelegt werden.

- h) Bei personellen Veränderungen in der Funktion des Vorsitzenden des Gewässerausschusses überwacht die Revisionskommission die ordnungsgemäße Übergabe vorhandener vereinseigener Gegenstände etc. anhand des vorliegenden Inventarverzeichnisses und der Übersicht der Vergabe vereinseigener Boote an den neu gewählten Funktionsträger und berichtet hierüber – formlos – dem Vorsitzenden o. V. i. A.
2. Befugnisse:
- a) Die Revisionskommission ist berechtigt, der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Verbesserung der finanziellen Situation des Vereins, der Buchführung, Nachweisführung, Übersichtlichkeit, Kontrollierbarkeit, Ausgabe – und Einnahmep Praxis etc. zu unterbreiten. Diese sollen jedoch zur Vermeidung von Missverständnissen vor Veröffentlichung dem Vorstand vorgetragen werden. Dies trägt auch zur diesbezüglichen Verbesserung der Auskunftsfähigkeit des Vorstandes in der Mitgliederversammlung bei.

§ 6 Vorsitzender der Gewässerkommission

1. Aufgaben:
- a) Erhalt und die Pflege der vom Verein genutzten Seen, Baulichkeiten, Geräte des Pachtgrundstückes und dessen nähere Umgebung. Hierbei steht nicht nur die Funktionsfähigkeit, sondern insbesondere auch das sich in die Landschaft einzuordnende harmonische Gesamtbild der Anlage im Mittelpunkt seiner Tätigkeit.
- b) Hat die Verfügungsgewalt über alle vorhandenen vereinseigenen, von ihm zu inventarisierenden und in einem Bestandsnachweis zu führenden Gerätschaften, Einrichtungsgegenständen und Materialien.
- c) Organisiert und überwacht die mit Zustimmung des Vorsitzenden o. V. i. A. erfolgte leihweise und kurzzeitige Überlassung vereinseigener Gegenstände an Vereinsmitglieder oder die Nutzung des Vereinsgeländes durch Vereinsmitglieder außerhalb vereinsbezogener Veranstaltungen.
- d) Überwachung der Einhaltung der jeweils geltenden Grundstücks- und Stegordnung.
- e) Plant und organisiert die von den Vereinsmitgliedern zu leistende gemeinnützigen Arbeiten und führt hierüber eine Jahresübersicht, die Grundlage bei der jährlichen Beitragskassierung zu leistenden Ausgleichsabgabe ist.
- f) Überwacht die korrekte Kennzeichnung aller am See befindlichen Boote und veranlasst notwendig werdende Veränderungsmeldungen an den Vorstand.
- g) Durch regelmäßige Inaugenscheinnahme des Uferbereiches, der Wasserfläche, des Wasserbewuchses, der Fischfänge etc. macht er sich ein jeweils aktuelles Bild über den Zustand des Gewässers und berichtet dem Vorstand anlassbezogen, ansonsten in unregelmäßigen Abständen, über seine Erkenntnisse. Hierbei schlägt er auch von ihm für notwendig erachtete Maßnahmen zur Beseitigung eines Mangels / Misstandes oder zur Verbesserung der Gesamtsituation vor.
- h) Er verwaltet und organisiert veranstaltungsbezogene wie auch ständig vorhandene Versorgungslagerbestände.
- i) Plant den Fischbesatz.
2. Befugnisse:
- a) Weisungsbefugnis gegenüber dem Gewässerwart.
Verteilung und Überwachung derer Aufgaben aus § 7 der Geschäftsordnung.
- b) Erwerb von Schmier- und Kraftstoffen.
- c) Erwerb von Verschleißmaterial (Mähfaden usw.)
- d) Erwerb von sonstigen Gartengeräten bis 100 € bei Bedarf.

§ 7 Gewässerwart

1. Aufgaben:
 - a) Betreuung der von den Vereinsmitgliedern zu leistende gemeinnützigen Arbeiten.
 - b) Die unverzügliche Veranlassung erforderlicher Reparaturen an vereinseigenen Gerätschaften.
 - c) Wartung und Pflege der Vereinseigenen Gerätschaften.
2. Befugnisse:
 - a) Erwerb von Schmier- und Kraftstoffen.
 - b) Erwerb von Verschleißmaterial (Mähfaden usw.)
 - c) Erwerb von sonstigen Gartengeräten bis 50 € bei Bedarf.

§ 8 Sportwart

1. Aufgaben:
 - a) Ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung aller Gemeinschaftsangelveranstaltungen.
 - b) Veranlassung der fristgerechten Anmeldung und Teilnahme von Vereinsmitgliedern an externen Gemeinschaftsangelveranstaltungen.
 - c) Pflege der anglerischen Verbindung zu anderen Vereinen und organisiert entsprechende Veranstaltungen.
 - d) Schulung der Vereinsmitglieder in der Anwendung von Angeltechniken und Weiterbildung im Umgang mit dem Fischereirecht und den Grundsätzen der Hege und Pflege der Fischbestände der vom Verein überwiegend genutzten Gewässer.
 - e) Überwachung der Einhaltung aller auf das Angeln bezogenen Vorschriften auch außerhalb der von ihm geleiteten Gemeinschaftsangelveranstaltungen.
 - f) Führung einer aktuellen Übersicht über die relevanten anglerischen Fangergebnisse der Vereinsmitglieder.
 - g) Erstellen einer anglerischen Jahresauswertung zur Ermittlung der jeweiligen Vereinsbesten (Vereinsmeister etc.).
2. Befugnisse:
 - a) Weisungsbefugnis gegenüber dem Jugendwart.

Verteilung und Überwachung der Aufgaben aus § 9 der Geschäftsordnung.

§ 9 Jugendwart

1. Aufgaben:
 - a) Ist verantwortlich für die Betreuung und die Integration der Jugend im Verein.
 - b) Veröffentlichung eines Jugendsportplans und eines Berichtes über die Jugendarbeit am Ende eines Kalenderjahres.
 - c) Ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung aller Gemeinschaftsangelveranstaltungen der Jugendgruppe.
 - d) Veranlassung der fristgerechten Anmeldung und Teilnahme von Vereinsmitgliedern an externen Gemeinschaftsangelveranstaltungen der Jugendgruppe.
 - e) Schulung der Jugendgruppe in der Anwendung von Angeltechniken und Weiterbildung im Umgang mit dem Fischereirecht und den Grundsätzen der Hege und Pflege der Fischbestände der vom Verein überwiegend genutzten Gewässer.

Geschäftsordnung

Fischereiverein Parchau/Ihleburg 1991 e.V.



- f) Überwachung der Einhaltung aller auf das Angeln bezogenen Vorschriften, auch außerhalb der von ihm geleiteten Gemeinschaftsangelveranstaltungen.
 - g) Führung einer aktuellen Übersicht über die relevanten anglerischen Fangergebnisse der Jugendgruppe.
 - h) Erstellen einer anglerischen Jahresauswertung zur Ermittlung der jeweiligen Vereinsbesten (Jugendmeister etc.).
 - i) Organisation von Arbeitseinsätzen mit der Jugendgruppe ohne schweres Gerät.
2. Befugnisse:
- a) Erwerb von Bedarfsmaterialien für Gemeinschaftsangelveranstaltungen der Jugendgruppe bis maximal 150,- € in der Gesamtsumme.

Parchau, den 10. November 2023

Norman Becker
Vorsitzender

Reimar Rutkowski
1. stellvertretende Vorsitzender

Susen Buchholz
2. stellvertretende Vorsitzender